

Änderung der Diakonischen Bezirksordnung

I. Allgemeines

Anlass für die Änderung ist, dass am Ende der letzten Legislaturperiode durch die Landessynode das Diakoniegesetz geändert wurde. Durch diese Änderung sind Kreisdiakonieverbände, die die Arbeit der Kirchenbezirke vollständig erledigen, als neue Regelform neben der herkömmlichen Erledigung der diakonischen Arbeit durch die Kirchenbezirke selbst eingeführt worden.

Die Diakonische Bezirksordnung in ihrer bisherigen Fassung hatte die Übertragung der Aufgaben auf einen Verband nur am Rande behandelt, da diese Übertragung vorher nur als Ausnahme vorgesehen war. Mittlerweile wurden von beinahe der Hälfte der Kirchenbezirke die Aufgaben auf solche Kreisdiakonieverbände übertragen.

Die Neufassung gestaltet äußerlich die Ordnung neu und gliedert sie in Abschnitte und Paragraphen mit Überschriften. In der Sache gibt es kleinere inhaltliche Veränderungen. Soweit sie sich unmittelbar auf die Arbeit auswirken, sind sie in dem Rundschreiben dargestellt. Sie zwingen die Kirchenbezirke nicht zu Änderungen ihrer bisherigen Verbandsatzungen oder Bezirkssatzungen.

Die Kreisdiakonieverbände arbeiten im Rahmen des Diakoniegesetzes und des Verbandsgesetzes. Deren Regelungen sind in den Verordnungstext nicht nochmals aufgenommen.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt I

Zu § 1:

§ 1 nimmt in Absatz 1 die drei möglichen Grundformen der Diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk, nämlich die eigene Aufgabenerfüllung, die Erledigung durch einen Verband und die Übertragung auf einen anderen Kirchenbezirk durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf.

In Absatz 2 und 3 sind die Bestimmungen der bisherigen Nrn. 1.1 und 1.2 der Verordnung aufgenommen. Dies betrifft vor allem die Errichtung von Diakonischen bzw. Kreisdiakoniestellen und deren Gliederung.

Absatz 4 nimmt den jetzt möglichen Verzicht auf einen Diakonischen Bezirksausschuss auf.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Nr. 6.1.

Zu § 2:

Die Zusammenarbeit mit den freien Gruppen, Initiativen und den freien Trägern, bisher die Nrn. 1.3 und 2.4, ist nun in einem eigenen Paragraphen dargestellt. Die Zusammenarbeit kann, außer in den Organen des Kirchenbezirks oder Verbands, auch durch eine Arbeitsgemeinschaft oder einem gemeinsamen Verein im Landkreis geschehen.

Zu Abschnitt II:

Hier sind im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Absätze 2 bis 5 der Diakonischen Bezirksordnung aufgenommen. Bei den einzelnen Paragraphen soll nur auf die wesentlichen Abweichungen eingegangen werden.

Zu § 3:

§ 3 übernimmt die Nummern 2.1 bis 2.6, also die Zusammensetzung des Diakonischen Bezirksausschusses und seine Verfahrensregeln.

Der Entwurf sieht eine personelle Verflechtung des Diakonischen Bezirksausschusses mit dem für das Diakonat zuständigen Ausschuss als Soll-Regelung vor, weil das allgemeine Diakonat mit der Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle verknüpft werden soll.

Zu § 4:

§ 4 entspricht den Nummern 2.7 und 2.8 der bisherigen Verordnung.

Abweichungen gibt es in Absatz 1 Buchstabe d), nach dem künftig der Diakonische Bezirksausschuss die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle ausüben soll, während bisher die Dienstaufsicht allein beim Dekan lag und nur die Fachaufsicht beim Ausschuss. Die Neuregelung entspricht der Praxis in vielen Kirchenbezirken. Auch ist die Abgrenzung oft schwierig. Von der Regelung kann nach § 7 Abs. 2 durch Geschäftsordnung abgewichen werden (vgl. auch zu § 5 und 7).

In Absatz 1 Nr. 6 ist die gemeinsame Bewirtschaftung der Rücklagen für die Diakonie mit dem Kirchenbezirksausschuss gestrichen, da nach § 63 Abs. 6 die Rücklagenbewirtschaftung ohnehin über den Haushaltsplan zu erfolgen hat. Die bisherige Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung ist in den Entwurf ebenfalls nicht übernommen worden, weil sich die Regelungen aus der Haushaltsordnung ergeben. So sind die Regelungen über die Zweckbestimmung von Spenden, z. B. in § 63 Abs. 5 HHO enthalten.

Zu § 5:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss weiterhin eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter des Kirchenbezirks sein.

Wesentliche Änderungen liegen in der Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht. Zunächst hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nun grundsätzlich nicht nur die unmittelbare Fach- sondern auch die direkte Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit des Diakonischen Bezirksausschusses.

Gleich bleibt, dass der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses nach Absatz 6 b) die unmittelbare Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ausübt, während die allgemeine Fachaufsicht, wie bisher, beim Diakonischen Bezirksausschuss bleibt.

Gleich bleibt auch, dass die unmittelbare Dienstaufsicht über die Geschäftsführung bei der Dekanin oder beim Dekan liegt, neu ist allerdings, dass der Diakonischen Bezirksausschuss die allgemeine Dienstaufsicht hat und damit abschließend entscheidet.

Allgemein kann von der vorgegebenen Regelung der Fragen der Dienst- und Fachaufsicht auf einfachem Weg durch die Erstellung einer Geschäftsordnung durch den DBA abgewichen werden, also auch die bisherige Regelung vorgesehen werden soweit diese abweicht.

Zu § 6:

Hier ist keine wesentliche inhaltliche Änderung erfolgt.

Zu § 7:

Absatz 1 nimmt die bisherige Nr. 3.7 auf. Von den Regelungen der Diakonischen Bezirksordnung zur Gliederung und Aufgabenverteilung in der Diakonischen Bezirksstelle wie auch zur Regelung der Dienst- und Fachaufsicht kann durch Geschäftsordnung abgewichen werden, wo dies vorgesehen ist. Die Geschäftsordnung erlässt der Diakonische Bezirksausschuss. Das Diakonische Werk hat dafür Muster entwickelt.

Soweit die Diakonie des Kirchenbezirks nicht vollständig in der Diakonischen Bezirksstelle zusammengefasst ist, (z. B. wenn eine Diakoniestation betrieben wird), sind die Kompetenzen durch Bezirkssatzung festzulegen.

Zu § 8:

In § 8 Absatz 3 ist nun auch der Fall berücksichtigt, dass das Bezirksdiakoniepfarramt mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden ist. In diesem Fall beruft nicht der Kirchenbezirk die Pfarrerin oder den Pfarrer, sondern die Aufgabe wird mit der Stellenbesetzung nach §§ 5 und 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz festgelegt. Die übrigen Regelungen entsprechen der bisherigen Diakonischen Bezirksordnung.

Zu Abschnitt III, Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Landkreis.

Der Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte geteilt und nimmt die bisherigen Regelungen in Nr. 6 der bisherigen Verordnung auf. Unterabschnitt 1 betrifft den Fall der vollständigen Übertragung aller Aufgaben auf den Kreisdiakonieverband, Unterabschnitt 2 behandelt die Fälle, in denen noch Aufgaben beim Kirchenbezirk verbleiben. Als Arbeitsform ist jeweils auch die Kirchenrechtliche Vereinbarung vorgesehen.

Zu § 9:

Im Verordnungsentwurf wird auf die Verbandsstruktur nicht weiter eingegangen, da sie durch das Verbandsgesetz vorgegeben ist. Klargestellt ist, dass der Kreisdiakonieausschuss, auch wenn seine Funktion von der Verbandsversammlung wahrgenommen wird, in dieser Eigenschaft nicht weisungsgebunden ist.

Im Übrigen sind die Mindestvoraussetzungen für die Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses genannt und es ist, wie beim Diakonischen Bezirksausschuss, eine Verknüpfung mit den für das Diakonat zuständigen Gremien vorgesehen.

Zu § 10:

Die Aufgaben des Kreisdiakonieverbands entsprechen weitgehend denen des Diakonischen Bezirksausschusses. Der Verbandsversammlung bleiben der Haushaltsplan- und der Umlagebeschluss und damit die Entscheidungen über die Grundzüge der Arbeit. Auch der Rechner des Verbands wird von der Verbandsversammlung zu wählen sein. Da aber auch Verbände mit gemischter Zuständigkeit möglich sind, sollte nicht die Verbandsversammlung, sondern der Kreisdiakonieausschuss im Wesentlichen über die Durchführung der diakonischen Arbeit entscheiden.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht der Regelung über die Geschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle.

Zu § 12:

Absatz 1 erklärt den Kreisdiakonieausschuss aus den zu § 10 genannten Gründen für die Anstellung und Entlassung der diakonischen Mitarbeiter für zuständig.

Zu § 13:

In § 13 ist, wie in § 8 für den Bezirksdiakoniepfarrer, der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgabe des Kreisdiakoniepfarrers mit einer bestimmten Stelle verbunden werden kann.

In Absatz 4 ist für die Fälle, in denen die Aufgabe des Kreisdiakoniepfarrers kein Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt ist, ein Vorschlagsrecht für die Bezirksdiakoniepfarrer vorgesehen. In aller Regel ist einer der Bezirksdiakoniepfarrer zugleich auch Kreisdiakoniepfarrer.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht § 7.

Zu § 15:

Die vollständige Aufgabenübertragung auf einen anderen Kirchenbezirk durch Kirchenrechtliche Vereinbarung dürfte nur in Ausnahmefällen praktikabel sein, ist aber in einem Fall wegen der Grenzüberschreitung zu Baden schon vorgenommen worden.

Zu § 16:

Wenn die beteiligten Kirchenbezirke selbst neben dem Verband weiterhin Aufgaben erledigen, muss die Arbeit der Kreisdiakoniestelle mit der der anderen diakonischen Bezirksstellen abgestimmt werden. Da über die Arbeit des Verbands auch in diesem Fall der teilweisen Übertragung der Aufgaben im Kreisdiakonieausschuss entschieden werden muss, sollen die Geschäftsführer der beteiligten diakonischen Bezirksstellen, die nicht Kreisgeschäftsführer sind, als Berater zu den Sitzungen zugezogen werden. Im Übrigen folgt die Regelung einerseits den Nummern 6.1 bis 6.4 der bisherigen Diakonischen Bezirksordnung, andererseits den Regelungen in Abschnitt III, Unterabschnitt 1.

Zu § 17:

In § 17 ist die frühere Nummer 6.8 zur Kirchenrechtlichen Vereinbarung im Wesentlichen übernommen.

Zu § 18:

§ 18 entspricht der Nummer 7 der bisherigen Diakonischen Bezirksordnung.

Zu § 19:

Wie bisher soll die Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken benachbarter Landeskirchen nicht behindert werden.